

## Zweite Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6b Abs. 6 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende zweite Änderung der Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Pädagogik der Kindheit. Der Senat hat die zweite Änderung der Satzung am 28.04.2021 beschlossen.

Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat die zweite Änderung der Satzung am 28.04.2021 genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
  - b) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung: Die nach Abzug der Vorabquoten nach der Thüringer Verordnung zur Anpassung von Regelungen über die Studienplatzvergabe werden die verbleibenden Studienplätze wie folgt vergeben:
    - bb) In (b) wird die „60“ durch eine „80“ ersetzt.
    - cc) (c) wird ersetzt durch folgenden Wortlaut: „Im Wintersemester 21/22 wird als Kriterium die Dauer der Zeit nach dem Erwerb der einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) mit 20 % der zu vergebenden Plätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erheblich gewichtet. Hierzu findet Anlage 1 der Satzung über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Fachhochschule Erfurt vom 19.08.2020 (Vkbl. FHE Nr. 82) einmalig für das Wintersemester 21/22 Anwendung.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird der „15.01.“ durch den „15.07.“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird „schriftlich an“ durch „elektronisch im Bewerbungsportal“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird „zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind in Papierform“ durch „sind folgende Dokumente elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt“ ersetzt.
  - c) In Abs. 2 c) wird die „zwei“ durch eine „vier“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 ThürVVO wird ersetzt durch „§ 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO“.
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 29 ThürVVO wird ersetzt durch „§ 35 ThürStudienplatzVVO“.
6. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, der 28.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Volker Zerbe  
Rektor  
Fachhochschule Erfurt